Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1968/12/11 7Ob237/68

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1968

Norm

ABGB §917

Rechtssatz

Aus der Entgeltlichkeit von Leistungen folgt nicht notwendig, daß ihnen auch ein zweiseitig verbindlicher Vertrag entspricht, wie etwa der Fall der sogenannten "konditionalen Verknüpfung" von Leistung und Gegenleistung zeigt, wo also jemand ein Entgelt versprochen wird, wenn er eine bestimmte Leistung erbringt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 237/68
  Entscheidungstext OGH 11.12.1968 7 Ob 237/68
  Veröff: SZ 41/173

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0024589

Dokumentnummer

JJR_19681211_OGH0002_0070OB00237_6800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at